

Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen gemäß § 69 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG) für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

Erlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 28. August 2024

Im Rahmen der Handlungspakete zur verstärkten Lehrkräftegewinnung soll die Zahlung von Anwärtersonderzuschlägen dauerhaft ermöglicht werden, um eine bestehende Mangelsituation zu beheben. Von einer solchen Mangelsituation sind insbesondere Grundschulen und Förderzentren in bestimmten Regionen betroffen.

1. Regionen und Schulen, in denen Anwärtersonderzuschläge gezahlt werden
Die Zuschläge werden nur geleistet für den Einsatz an Grundschulen und Förderzentren, bei denen die jeweilige untere Schulaufsichtsbehörde einen Mangel an Lehrkräften festgestellt hat, der erkennbar nicht nur vorübergehender Natur ist. Bei der Feststellung, ob ein derartiger Mangel vorliegt, orientiert sie sich insbesondere an der Anzahl und der Qualifikation von Vertretungslehrkräften. Die Feststellung bedarf der Zustimmung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde. Für folgende Regionen kommt die Zahlung der Zuschläge in Betracht:
 - a) Lehramt für Grundschulen:
Gebiete der Kreise Dithmarschen, Steinburg, Herzogtum Lauenburg, Segeberg, Pinneberg sowie auf den nordfriesischen Inseln.
 - b) Lehramt für Sonderpädagogik:
Gebiete der Kreise Dithmarschen, Steinburg, Herzogtum Lauenburg, Segeberg, Pinneberg, Neumünster sowie auf den nordfriesischen Inseln.
2. Verfahren
Die Ausbildungsplätze für die gemäß Nr. 1 festgestellten Schulen werden gesondert auf der Homepage des MBWFK bekannt gegeben. Die Auswahl der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für diese Plätze geht dem Vergabeverfahren für die weiteren Ausbildungsplätze voraus. Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger sind von der Zuschlagsgewährung ausgeschlossen.
3. Höhe und Dauer der Gewährung des Anwärtersonderzuschlags
Der Anwärtersonderzuschlag wird für die Dauer des Vorbereitungsdienstes, maximal für zwei Jahre in Höhe von monatlich 250 Euro gewährt. Er wird für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in den gemäß Nr. 1 dieses Erlasses festgestellten Schulen erstmals ab dem 1. Februar 2025 gezahlt.
4. Weitere Voraussetzungen für die Gewährung des Anwärtersonderzuschlags
Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst haben gemäß § 69 Absatz 2 SHBesG einen Anspruch auf Zahlung des Anwärtersonderzuschlags nur dann, wenn sie nicht vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der Staatsprüfung ausscheiden. Sie müssen sich ferner verpflichten, nach Erwerb der Lehramtsbefähigung mindestens fünf Jahre als Lehrkraft in einem Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Land Schleswig-Holstein, davon mindestens 18 Monate in den unter Nr. 1 genannten Kreisen/Regionen, tätig zu sein.
Für den Fall, dass eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst diese Voraussetzungen aus Gründen, die sie zu vertreten hat, nicht erfüllt, ist der bis dahin geleistete Anwärtersonderzuschlag in voller Höhe von ihr zurückzuzahlen.

28. August 2024
Dr. Dorit Stenke
Staatssekretärin